

Anlage 2

18. Nachtragssatzung vom * zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 10.07.1987

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl I S. 3370) sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2-5.06.1995 (GV NW S. 926) und der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt am * folgende 18. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 10.07.1987 beschlossen:

§ 1

In § 29 „Gebührenberechnung“ wird in Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt, Satz 2 wird zu Satz 3:

„Auf die Benutzungsgebühren werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NW auf der Grundlage der Wassermengen der Vorjahre erhoben.“

§ 2

§ 30 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

„Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt jährlich je cbm Frischwassermenge für den	
a) Vollanschluss für Schmutz- und Regenwasser	4,06 €
b) Teilanschluss für Schmutzwasser	2,65 €
c) Teilanschluss für Regenwasser	1,41 €.“

§ 3

Diese 18. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.